

Governance der Agrobiodiversität

Die Rolle geistiger Eigentumsrechte in der Landwirtschaft

Die britische Firma *Plant Bioscience* ließ sich 2002 beim Europäischen Patentamt ein Verfahren patentieren, mit dem Brokkoli-Pflanzen identifiziert werden können, die einen erhöhten Glucosinolat-Gehalt haben. Allerdings umfasste das Patent nicht nur die Verwendung spezieller Marker zur Züchtung von Brokkolipflanzen, sondern auch das daraus entstehende Gemüse und die Brokkoli-Samen, die durch das Verfahren hergestellt wurden. Gegen dieses Patent klagen derzeit die Saatzucht- und Biotechnologiefirmen *Limagrain* und *Syngenta*. Interessanterweise unterstützt *Syngenta* die weitreichende Patentierung von Züchtungsverfahren und strebt vermutlich durch die Verhandlung des Patents dessen Bestätigung, nicht aber seine Aufhebung an. Bauernverbände und Entwicklungsorganisationen lehnen hingegen die Aushöhlung des Patentrechtes ab.

In der Tierzucht werden ähnlich weitreichende Patente beantragt. Im April 2009 protestierten Bauernverbände und Entwicklungsorganisationen gegen die „Schweine-Patente“ der Firma *Monsanto*. Mit einem zum Patent angemeldeten Gen-test können Schweine identifiziert werden, die besonders schnell wachsen und Fleisch ansetzen. *Monsanto* beantragte dabei auch die Patentierung der mit ihrer Methode selektierten Tiere. Nach öffentlichen Protesten und einer kritischen Prüfung durch das Patentamt zog *Monsanto* diese weitreichenden Ansprüche zurück, das Patent wurde genehmigt. Im selben Monat wurden mehrere Widersprüche eingelegt, die auf die immer noch unklaren Auswirkungen des Patentes auf die freie Verfügbarkeit der Tiere und auf das Verbot der Patentierung „im Wesentlichen biologischer Methoden“ abheben.

2009 und 2010 beantragte *Monsanto* die Patentierung von Produkten aus der Schweine- und Fischmast, in der Futter mit einem gewissen Anteil von Omega-3-Fettsäuren aus gentechnisch verändertem Soja, Öldistel, Sonnenblume, Raps oder Mais verwendet wird.

80 Jahre geistige Eigentumsrechte in der Landwirtschaft

Seit vor etwa 25 Jahren die Gentechnologie in der Züchtung Einzug gehalten hat, gewinnen Patente auf Pflanzen und Tiere oder auf Teile davon, beispielsweise auf Gene oder Gense-



Von der *World Intellectual Property Organization* (WIPO) werden auf internationaler Ebene die Entscheidungen bezüglich geistiger Eigentumsrechte verhandelt, wie z.B. bei dieser „high level“-Konferenz von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder (LDC) im Jahr 2008. Foto: Mercedes Martínez/WIPO

quenzen, zunehmend an Bedeutung. Diese Entwicklung wird vor allem von zivilgesellschaftlichen Gruppen weltweit kritisiert. Geistige Eigentumsrechte (*Intellectual Property Rights*, IPR) in der Landwirtschaft existieren seit fast 80 Jahren. 1930 erließen die USA das erste entsprechende Gesetz, das die Patentierung von Pflanzen ermöglichte, die vegetativ durch Zwiebeln und Stecklinge vermehrt werden. In Europa ging man einen anderen Weg. Das UPOV-Abkommen von 1961 (*Union internationale pour la protection des obtentions végétales* – Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen) garantierte zum einen den Pflanzenzüchtern den Schutz ihrer geistigen Eigentumsrechte, erlaubte aber gleichzeitig anderen Züchtern die kostenlose Verwendung des Materials zur eigenen Zucht (Züchter-Privileg). Den Landwirten wurde die freie Wiederaussaat geschützter Sorten nicht verboten. Dieses sogenannte „Landwirte-Privileg“ wurde unter einschränkenden Bedingungen in der UPOV-Version von 1991 auch schriftlich festgehalten. Durch diese Privilegien unterscheidet sich der Sortenschutz deutlich vom Patentgesetz. Allerdings steigt der Druck von Seiten der Biotechnologie-Industrie, das Schutzniveau im Bereich der Pflanzenzüchtung dem Patentgesetz anzugleichen.

Die geltenden IPR-Regeln stärken die politische und wirtschaftliche Ungleichheit zwischen industrieller und traditioneller Züchtung, da sie lediglich Innovationen und Wissen von Individuen, nicht aber kollektive Innovations- und Wissenssysteme schützt. Für traditionelle Bauern und Viehhalter



Um bäuerliche Züchtungssysteme aufrecht zu erhalten, ist eine an die bäuerliche Landwirtschaft angepasste nationale Saatgut-Gesetzgebung notwendig. Das Foto zeigt eine Bäuerin vor einer Samenbank in den indischen Kollibergen.

Foto: J. Cheras/Bioversity International

sind die von ihnen genutzten Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen ein Gemeinschaftsgut, das es zu vermehren, gemeinsam zu erhalten und an zukünftige Generationen zu vererben gilt. Die geltenden IPR können ihre Rechte und Bedürfnisse nicht schützen.

Zahlreiche Untersuchungen zeigen zudem, dass starke industrielle IPR-Systeme nicht vornehmlich der optimalen Förderung von Innovationen dienen, wie in der IPR-Theorie gefordert, sondern zunehmend der Sicherung von Investitionen und Abgrenzung von Märkten. Zu diesem Schluss kommt unter anderem der Ende April 2009 vorgelegte Bericht zur Technikfolgen-Abschätzung von transgenem Saatgut in Entwicklungsländern des Büros für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag. Bereits 2002 kam die von der britischen Regierung eingesetzte *Commission on Intellectual Property Rights* (CIPR) zu dem Ergebnis, dass es keine Belege dafür gebe, dass starke geistige Eigentumsrechte die eigenständige Forschung und Entwicklung in der Landwirtschaft für Entwicklungsländer förderten.

Diese Feststellung gilt ausdrücklich auch für den Sortenschutz. Mit diesem schützten Züchter landwirtschaftlicher Nutzpflanzen ihre geistigen Eigentumsrechte, schon lange bevor Patente in diesem Bereich möglich waren. Die eigentlichen Nutznießer geistiger Eigentumsrechte, so CIPR, seien die Saatgut-Industrie und kommerziell wirtschaftende Landwirte. Eine Verbesserung der Bedingungen für Subsistenz-Landwirte wird durch den Aufbau eines kommerziellen Saatgut-Sektors nicht erreicht. Damit IPR-Schutzsysteme Innovationen in Entwicklungsländern fördern, müssen sie an die jeweiligen Umstände angepasst werden. Die Tendenz zu einheitlichen hohen Standards dient eher den Handelsinteressen der Industriestaaten. Zu diesem Schluss kam 2006 ein Bericht der Weltbank. Die Europäische Gruppe für „Ethik in Wissenschaft und Neuen Technologien“ der EU-Kommission stellte 2008 in einem Gutachten zu geistigen Eigentumsrechten und Landwirtschaft fest, dass das gegenwärtige System

„den Weg für eine Vorherrschaft einiger weniger Firmen schaffen [könne], die den Großteil der Agrarproduktion kontrollieren. Dies habe Auswirkungen auf die Innovation und das Wachstum nationaler Ökonomien in Entwicklungsländern“.

Schutz geistiger Eigentumsrechte in Entwicklungsländern

Für die Entwicklungsländer wurde die Patentierung von Lebewesen mit Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) im Jahr 1995 relevant. Jedes Land, das der WTO beitrifft, unterzeichnet automatisch auch das so genannte „TRIPS-Abkommen“ (*Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights*). Dieses legt den Patentschutz für alle Bereiche einschließlich der Landwirtschaft als Standardschutz für geistige Eigentumsrechte fest. Lebende Organismen können grundsätzlich Gegenstand von Patenten sein, Mitgliedsstaaten ist aber nach Artikel 27.3b erlaubt, im Wesentlichen biologische Prozesse zur Züchtung von Pflanzen und Tieren sowie Tiere und Pflanzen selbst vom Patentschutz auszuschließen, wie es zum Beispiel das Europäische Patentabkommen vorschreibt. WTO-Mitglieder müssen allerdings für Pflanzensorten einen effektiven IPR-Schutz garantieren, der auch außerhalb des Patentrechtes verankert werden kann (*sui generis*-System). Zahlreiche Entwicklungsländer, vor allem die Afrikanische Gruppe (UN-Regionalgruppe), fordern seit Jahren ein Verbot der Patentierung von Organismen. Seit dem Jahr 2000 überprüft der TRIPS-Rat die Regelungen in Art. 27.3.

Zudem fordern eine Reihe von WTO-Mitgliedern seit 2006 eine stärkere Offenlegungspflicht bei der Patent-Anmeldung nach Art. 29, mit der die Umsetzung der Vorgaben zum Zugang und gerechten Vorteilsausgleich bei der Nutzung genetischer Ressourcen (*Access and Benefit Sharing*, ABS) des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt (CBD) unterstützt werden soll. Diese Forderung unterstützen inzwischen 110 Entwicklungs- und Industrieländer. Die USA, Australien, Neuseeland oder Japan sehen dagegen keinen Ergänzungsbedarf beim TRIPS-Abkommen.

Geistige Eigentumsrechte, CBD und ITPGRFA

Die Überprüfung des TRIPS-Abkommens ist ein Spiegelbild der Konflikte, die zwischen den internationalen Regelwerken WTO, CBD und Internationalem Saatgutvertrag (ITPGRFA) existieren. Während die WTO mit dem TRIPS-Abkommen die privaten handelsbezogenen geistigen Eigentumsrechte geltend macht, erkennen die CBD und der Saatgutvertrag die Souveränität der Unterzeichner-Staaten über ihre biologische Vielfalt an und geben Regeln für den Zugang zu genetischen Ressourcen und zur gerechten Vorteilsaufteilung vor (*siehe dazu auch das Themenblatt „Der Internationale*

Saatgutvertrag – Stand der Umsetzung). Der Internationale Saatgutvertrag regelt den multilateralen Austausch genetischer Ressourcen für die wichtigsten Nahrungs- und Futterpflanzen und beschreibt die Rechte der Bäuerinnen und Bauern (*Farmers' Rights*, siehe dazu auch das Themenblatt „Farmers' Rights und die Agrobiodiversität“). Die *Farmers' Rights* spielen eine zentrale Rolle in der Diskussion über Eigentums- und Verfügungsrechte an agrargenetischen Ressourcen. Danach soll das traditionelle Wissen der Bauern geschützt, die Teilhabe an den Vorteilen der Nutzung der genetischen Ressourcen sowie die Beteiligung an staatlichen Entscheidungen sichergestellt werden. Der Saatgutvertrag schränkt zudem das traditionelle Recht der Bauern, einen Teil des Ernteguts wieder aussäen, tauschen und verkaufen zu können, nicht ein, sichert diese Rechte allerdings auch nicht durch internationale Standards ab. Die rechtliche Absicherung des „Landwirtevorbehalts“ wurde der Interessensvertretung der industriellen Pflanzenzucht überlassen. Das UPOV-Abkommen 1991 soll durch seine nationale Umsetzung verbindliche Regeln schaffen, in denen aber immer das Interesse der IPR-Besitzer gewahrt werden muss.

Beide Regelwerke, CBD und Saatgutvertrag, fordern einen gerechten Zugang und Vorteilsausgleich (ABS) bei der Nutzung genetischer Ressourcen. Im Rahmen des Saatgutvertrags wurde eine entsprechende Vereinbarung verhandelt und wird bereits umgesetzt. Ein internationales Protokoll für den gerechten Vorteilsausgleich der CBD soll 2010 abschließend verhandelt werden.

Die Biodiversitätskonvention und der Internationale Saatgutvertrag erkennen zwar die Leistungen der indigenen Bevölkerung und der Bauern zur Schaffung und Erhaltung von biologischer Vielfalt an, entsprechende Rechte an Nutzung „ihrer“ genetischen Ressourcen und ihres traditionellen Wissens müssen aber auf nationaler Ebene festgelegt werden – und fehlen bisher weitgehend. Zudem wurden bislang keine Konzepte entwickelt, nach denen traditionelle gemeinschaftliche Rechte an (agrar-)genetischen Ressourcen rechtsverbindlich definiert und geschützt werden. Ein erster Schritt in diese Richtung wurde 2007 mit der UN-Erklärung der Rechte Indigener Völker unternommen, die u.a. deren materielle und geistige Rechte an genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen als ein Menschenrecht festschreibt.

Auswirkungen auf Biodiversität und Ernährungssicherung

Die mangelhafte rechtliche Verankerung der *Farmers' Rights* und der Gemeinschaftsrechte wirkt sich nachteilig auf den Erhalt der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft und auf die globale Ernährungssicherung aus. Die Patentierung genetischer Ressourcen im Zusammenhang mit den Forderungen der Biotechnologie-Industrie schränkt die Freiheit sowohl der klassischen Saatgut-Industrie als auch der bäuerlichen Züch-



Mitglieder der internationalen Bauernbewegung *Via Campesina* demonstrieren während des Welternährungsgipfels im Jahr 2002 in Rom. Weltweit widersetzen sich eine ganze Reihe zivilgesellschaftlicher Gruppen starken Rechten des geistigen Eigentums im Bereich der Züchtung. Foto: Aksel Nærstad/Development Fund

tung bei der Verwendung moderner Sorten zur Sicherung der Ernährung ein. In Industrieländern hat die Industrialisierung der Landwirtschaft in Verbindung mit der Einführung der Rechte geistigen Eigentums zudem zu einem drastischen Rückgang der Artenvielfalt in der Landwirtschaft geführt.

Ein vergleichbarer Trend ist auch in Entwicklungsländern zu befürchten. Angesichts der Ernährungsunsicherheit in vielen Regionen und angesichts des Klimawandels wäre dies eine folgenschwere Entwicklung, denn gerade die Artenvielfalt in der Landwirtschaft bietet bislang noch ungenutzte Möglichkeiten für die zukünftige, weltweite Ernährungssicherung (siehe dazu auch das Themenblatt „Agrobiodiversität und Klimawandel – eine komplexe Beziehung“).

Das Recht auf Nahrung: Anforderungen an die Regulierung geistiger Eigentumsrechte

Die staatlichen Pflichten zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung des Rechts auf Nahrung müssen auch in Bezug auf geistige Eigentumsrechte in der Landwirtschaft beachtet werden, denn der Zugang von Bauern zu Saatgut ist eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung. Der UN-Sonderberichterstatter zum Recht auf Nahrung, Olivier de Schutter, erläutert diese Pflichten in einem 2009 veröffentlichten Bericht. Die Achtungspflicht verlangt von Staaten, keine Gesetzgebungen oder andere Maßnahmen zu ergreifen, die für Bauern Hindernisse bei der Nutzung informeller Saatgutssysteme darstellen. Die Schutzpflicht beinhaltet angemessene staatliche Regulierungen für Saatgut-Konzerne und Pflanzenzüchter, um die traditionelle Nutzung von Saatgut durch Bauern nicht zu gefährden. Zudem müssen Staaten den Zugang von Bauern zu Saatgut und anderen Ressourcen aktiv fördern, u.a. durch die Un-

terstützung bäuerlicher Saatgutssysteme, um das Recht auf Nahrung zu gewährleisten.

Laut de Schutter dürfen Staaten nicht gedrängt werden, der UPOV-Konvention beizutreten. So schreiben etwa zahlreiche Freihandelsabkommen zwischen den europäischen Staaten, den USA oder Japan und Entwicklungsländern den Beitritt zu UPOV 1991 vor, ohne die spezifischen Bedürfnisse des jeweiligen Entwicklungslandes zu berücksichtigen. Auf der Ebene der Landwirte selbst ist festzustellen, dass zahlreiche staatliche Programme ihre Unterstützungsleistungen wie Kredite in einem „Paket“ anbieten, das auch die Abnahme von geschützten, modernen Sorten vorschreibt und damit zur Erosion der Agrobiodiversität beiträgt. De Schutter empfiehlt *impact assessments* zum Recht auf Nahrung, um sicherzustellen, dass das gewählte System geistiger Eigentumsrechte mit dem Recht auf Nahrung in Einklang steht. Mit *impact assessments* lassen sich mögliche Auswirkungen von geplanten Gesetzen und Maßnahmen (in diesem Fall hinsichtlich geistiger Eigentumsrechte) analysieren. Im Vorfeld der Implementierung von TRIPS-Abkommen würden sie sicherstellen, dass das gewählte System geistiger Eigentumsrechte Entwicklungszielen dient und nicht den Zugang von Kleinbauern zu produktiven Ressourcen einschränkt.

Resumé und Konsequenzen für die EZ

Die Entwicklungszusammenarbeit (EZ) setzt sich für einen fairen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen beider Seiten ein: denen der Schutzrechtsinhaber einerseits und denen der traditionellen Nutzer (Bäuerinnen und Bauern) andererseits. Sie berät Regierungen bei der Nutzung vorhandener Flexibilitäten des TRIPS-Abkommens in den Bereichen

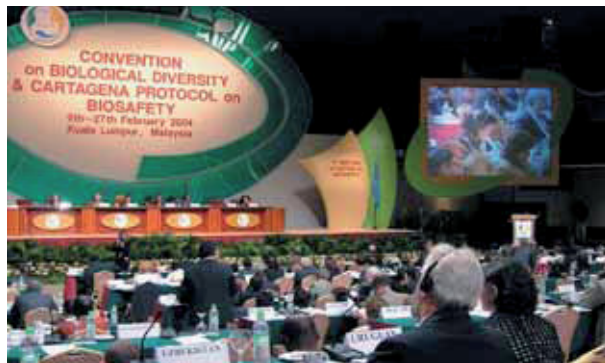
Diese Themenblatt-Serie für Personen und Institutionen aus der Entwicklungszusammenarbeit möchte:

- Interesse an den Themen Ernährung und biologische Vielfalt zu wecken sowie Bezüge zu verdeutlichen,
- neue Inhalte und Ansätze darzustellen,
- schnell und übersichtlich konkrete Handlungsansätze und Erfahrungen aufzuzeigen,
- Sie zu ermutigen und anzuregen, die angesprochenen Themen verstärkt in Ihre Arbeit zu integrieren.

Wir freuen uns über Ihre Anregungen; sie helfen uns, unsere Serie zu optimieren.

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Sektorvorhaben „Nachhaltige Ressourcennutzung in der Landwirtschaft“
(Abteilung 45)
Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn
T +49 61 96 79-0
F +49 61 96 79-11 15
E info@giz.de
I www.giz.de



Bei der 4. Vertragsstaatenkonferenz der CBD fiel der Startschuss für die Verhandlung des Internationalen ABS-Protokolls (2004).

Foto: Hartmut Meyer

biologische Vielfalt, Agrobiodiversität, Umgang mit dem gewerblichen Rechtsschutz für Pflanzensorten und Zugang zu Medikamenten.

Bislang gibt es keinen gesellschaftlichen Konsens, wie in der EZ ein Ausgleich zwischen den Interessen der Privatwirtschaft – das heißt des Saatgut-Sektors – und den ebenfalls berechtigten Interessen der Kleinbauern erfolgen kann. Um Armut und Hunger zu bekämpfen und gleichzeitig den Erhalt der biologischen Vielfalt zu fördern, ist jedoch eine Positionierung notwendig. Dieses Themenblatt will den Diskussionsprozess zwischen den einzelnen Interessengruppen fördern und zu einer Konsensfindung beitragen.

Weitere Informationen:

Meyer, Hartmut (2009): Die Rolle geistiger Eigentumsrechte in der Landwirtschaft. Bisher unveröffentlichte Studie im Auftrag des BMZ, Referat 314. Sektorvorhaben „Welternährung und Agrobiodiversität“ der GTZ. Eschborn.

UN General Assembly (2007): Declaration on the Rights of Indigenous Peoples.
http://www.eed.delfix/files/doc/070919_UNDRIP.pdf

UN General Assembly (2009): The right to food – Seed policies and the right to food: enhancing agrobiodiversity and encouraging innovation. Report of the Special Rapporteur on the right to food.
<http://www2.obchr.org/english/issues/food/annual.htm>

Weltbank (2006): Intellectual Property Rights – Designing Regimes to Support Plant Breeding in Developing Countries. REPORT NO. 35517-GLB.
http://siteresources.worldbank.org/INTARD/Resources/IPR_ESW.pdf

Ansprechpartnerin: Annette von Lossau (annette.lossau-von@giz.de)
Text: Dr. Hartmut Meyer, Susanne Schellhardt
Redaktion: Beate Wörner
Endredaktion und Gestaltung: Petra Ruth, Vera Greiner-Mann (ECO Consult)
Druck: Glock-Druck, Bad Hersfeld

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier.

Eschborn, 2010